

An

.....
.....
.....

Absender

.....
.....
.....

Konto-Nr. _____

Depot-Nr. _____

Erklärung zur Steuerpflicht

Depot-/Kontoinhaber

Anrede Frau Herr

Vorname

Name

Geburtsname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Land

Ich erkläre hiermit, dass ich Steuerausländer bin und mit meinen Kapitalerträgen nicht der Kapitalertragssteuer unterliege, weil

[] ich in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt habe.

Meine ausländische Adresse lautet wie folgt:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

[] ich Mitglied ausländischer Streitkräfte bzw. Angehöriger eines solchen bin.

Bezeichnung und Adresse der Dienststelle:

Dienststelle

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

-> Kopie des Truppenausweises ist beigefügt.

[] ich ausländischer Diplomat bzw. Angehöriger eines solchen in Deutschland bin. Meine Anschrift und die Anschrift der Botschaft/des Konsulats lauten wie folgt:

Konsulat/Botschaft

Privat

.....

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

-> Kopie des Diplomatenausweises/Bestätigung der Botschaft liegt bei

Ich erkläre hiermit, dass ich Steuerinländer bin und mit meinen Kapitalerträgen der Kapitalertragssteuer unterliege, weil

.....
.....
.....

....., den

.....
Unterschrift Depot-/Kontoinhaber

Wichtige Hinweise

Für jeden Depot-/Kontoinhaber muss eine separate Erklärung abgegeben werden.

Steuerausländer haben ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands. Steuerausländer sind beschränkt steuerpflichtig.

1. Seinen **gewöhnlichen Aufenthaltsort** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist stets nach einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als 6 Monaten Dauer anzunehmen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als 1 Jahr dauert.
Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.
2. **Deutsche Diplomaten/Soldaten im Ausland und Auslandslehrer** unterliegen der beschränkten Einkommensteuerpflicht, soweit sie in dem Staat, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt liegt, lediglich in einem der beschränkten Einkommenssteuerpflicht ähnlichem Umfang zu einer Steuer von Einkommen herangezogen werden.
In Bezug auf die Kapitalertragssteuer sind deutsche Diplomaten/Soldaten sowie Auslandslehrer trotz ihres Wohnsitzes im Ausland als Steuerinländer zu behandeln.
3. **Studenten und Gastarbeiter** werden nur dann als Steuerausländer behandelt, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltshort oder Wohnsitz nicht im Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.
4. Bei Vorliegen eines **Freistellungsauftrages** erfolgt kein Steuerabzug.